OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653459/2/KH

Datum:
Linz, 29. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.02.2025, GZ: NSch 121/2025, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 14.02.2025, GZ: NSch 121/2025, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker nach dem Führerscheingesetz (FSG) an, da der Bf rechtskräftig wegen eines Rotlichtverstoßes bestraft worden war.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er sich an jenem Tag der Ampel mit angemessener Geschwindigkeit genähert, die rote Ampel bereits erkannt und sein Fahrzeug verlangsamt habe, währenddessen habe die Ampel auf Grün umgeschaltet, weshalb er ohne anzuhalten weitergefahren sei. Die Polizei habe ihn erst ein bis zwei Minuten später bei der nächsten Ampel angehalten, was für ihn absolut nicht nachvollziehbar sei. Es sei ursprünglich eine Geldstrafe von 150 Euro verhängt worden, gegen die er Einspruch erhoben habe, wobei der Betrag in der Folge auf 80 Euro reduziert worden sei, den er auch gezahlt habe. Nicht, weil er den Verstoß eingestanden hätte, sondern weil er seine Ruhe haben wollte. Besonders empörend sei die Tatsache, dass der Polizist ihm ausdrücklich gesagt habe, dass es nicht zu einer Nachschulung kommen werde, da er niemand gefährdet hätte. Die Nachschulung in Höhe von 650 Euro sei für ihn finanziell untragbar sowie inhaltlich unbegründet. Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen beantrage er die Aufhebung der Anordnung der Nachschulung sowie eine Überprüfung der Beweislage, insbesondere ob eine objektive Dokumentation, zB eine Videoaufzeichnung, existiere.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Straferkenntnis vom 07.01.2025, GZ: VStV/924300830569/2024, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro, da er am 24.04.2024 um 00:47 Uhr in B__ auf der C-Straße an der Kreuzung D-Straße als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten hat, sondern weitergefahren ist, wodurch er gegen § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen hat. Die Postsendung, die das

Straferkenntnis enthielt, wurde dem Bf am 10. Jänner 2025 persönlich übergeben und somit zugestellt.

Der Bf hat innerhalb der Beschwerdefrist kein Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis erhoben, somit ist dieses in Rechtskraft erwachsen.

2. Der Bf ist Inhaber einer Lenkberechtigung mit Probezeit bis 11.07.2026.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, diese ist angesichts des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts auch nicht erforderlich und unterbleibt gemäß § 24 Abs 1 VwGVG. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist aufgrund dem vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis, an welches das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes, insbesondere aus dem rechtskräftigen Straferkenntnis vom 07.01.2025, GZ: VStV/924300830569/2024, und den Eintragungen im Führerscheinregister.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 4 Führerscheingesetz (FSG) idgF lauten wie folgt:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) **Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6)** oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde **unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen**, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. **Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist**; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, **38 Abs. 5 (Überfahren von ‚Halt'-Zeichen),**
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden."

§ 38 Abs. 1 und 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:
„§ 38. (1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für ‚Halt'. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;

b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;
c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,
d) ansonsten vor dem Lichtzeichen.

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten."

2. Rechtliche Beurteilung:

Mit Straferkenntnis vom 07.01.2025, GZ: VStV/924300830569/2024, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro, da er am 24.04.2024 um 00:47 Uhr in B__ auf der C-Straße an der Kreuzung D-Straße als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten hat, sondern weitergefahren ist, wodurch er gegen § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen hat.
Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 10. Jänner 2025 zugestellt, dieser erhob binnen der vierwöchigen Beschwerdefrist kein Rechtsmittel und das Straferkenntnis erwuchs somit in Rechtskraft.

§ 4 Abs. 3 FSG normiert, dass für den Fall, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 lit. f FSG stellt ein Verstoß gegen § 38 Abs. 5 StVO dar. Gegenständlich wurde der Bf rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 5 StVO bestraft.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen" (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse) bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30. Jänner 2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO5, § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25. März 1999,

97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21. März 2012, 2009/16/0272, vgl. auch VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Im vorliegenden Fall wurde in dem in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch des Straferkenntnisses vom 07.01.2025, GZ: VStV/924300830569/2024, rechtsverbindlich festgestellt, dass der Bf trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten hat, sondern weitergefahren ist.

Aufgrund der Tatsache, dass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist, steht für das Verwaltungsgericht bindend fest, dass der Bf an der genannten Tatörtlichkeit trotz Rotlichts nicht angehalten hat.

Die diesbezüglichen Vorbringen des Bf zum Tathergang hätten bereits im Verfahren vor der belangten Behörde mittels einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 07.01.2025 geltend gemacht werden müssen. Die Einwände des Bf können aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Straferkenntnisses im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anordnung der Nachschulung erfolgte deshalb im vorliegenden Fall zu Recht.

Da der Bf Lenkberechtigung mit Probezeit besitzt, verlängert sich diese gemäß § 4 Abs. 3 FSG diese um ein weiteres Jahr.

Demzufolge war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Hörzing